

Merkblatt zum Einbau von Recyclingbaustoffen und industriellen Nebenprodukten im Erd- und Straßenbau

Die Verwendung von Recyclingbaustoffen und industriellen Nebenprodukten in technischen Bauwerken des Erd- und Straßenbaus stellt eine Gewässerbenutzung gemäß § 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar, weil hierdurch die Beschaffenheit des Grundwassers negativ beeinflusst werden kann.

Bauherren müssen deshalb bei einem geplanten Einsatz dieser Stoffe vor Baubeginn eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 WHG beim Umweltamt der Stadt Hamm einholen.

Welche Materialien fallen unter die Erlaubnispflicht?

- | | |
|------------------|---|
| • BS | Bauschutt, |
| • CRS | Stückschlacke aus der Ferrochromerzeugung, |
| • CUS/CUG | Stückschlacke und Schlackengranulat aus der Kupfererzeugung, |
| • EOS | Elektroofenschlacke aus der Erzeugung von Massen- und Qualitätsstählen, |
| • GKOS | Gießerei-Kupolofenschlacke, |
| • GRS | Gießereisand, |
| • HMVA I/HMVA II | Hausmüllverbrennungsaschen, |
| • HOS | Hochofenstückschlacke, |
| • HS | Hüttensand, |
| • LDS | LD-Schlacke aus der Erzeugung von Massen- und Qualitätsstählen, |
| • PBG | Schlackengranulat aus der Bleierzeugung, |
| • RCL I/RCL II | Recyclingbaustoffe, |
| • SFA | Steinkohlenflugasche aus Trocken- und Schmelzfeuerung, |
| • SKA | Kesselasche aus Steinkohlenfeuerung, |
| • SKG | Schmelzkammergranulat, |
| • WB I/WB II | Waschberge aus der Steinkohlengewinnung, |
| • ZNG | Schlackengranulat aus der Zinkerzeugung. |

Der Einbau von anderen als den hier aufgeführten Materialien ist nicht zulässig.

Um im Erd- und Straßenbau eingesetzt werden zu können, müssen bestimmte Anforderungen erfüllt werden, die in entsprechenden Ministerialerlassen und technischen Regeln¹ niedergelegt sind.

Der Einbau von Naturbaustoffen (z.B. Schotter und Split aus Kalkstein, Basalt, Sandstein) oder unbelastetem natürlichen Bodenmaterial bedarf keiner wasserrechtlichen Erlaubnis.

¹ **Erlasse und Technische Regeln**

„Güteüberwachung von mineralischen Stoffen im Erd- und Straßenbau“ vom 9.10.2001

„Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus industriellen Prozessen im Straßen- und Erdbau“ vom 9.10.2001

„Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus Bautätigkeiten (Recycling-Baustoffe) im Erd- und Straßenbau“ vom 9.10.2001

„Anforderungen an die Güteüberwachung und den Einsatz von Hausmüllverbrennungsaschen im Erd- und Straßenbau“ v. 9.10.2001

„Anforderungen an die Güteüberwachung und den Einsatz von Metallhüttenschlacken im Straßen- und Erdbau“ v. 8.4.2005

„Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“ - Technische Regeln-

LAGA-Mitteilungen Nr. 20, Stand November 2004

Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung vorzulegen?

Neben dem ausgefüllten Antragsvordruck sollten vom Antragsteller folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Übersichtsplan im Maßstab 1:5000 mit Kennzeichnung der Lage der Baumaßnahme,
- Amtlicher Lageplan im Maßstab 1:1000/500 mit Kennzeichnung des Einbaubereiches,
- Planunterlagen über das Einbauvorhaben (Grundriss und Schnittzeichnungen),
- Aktuelle Nachweise über die stoffliche Eignung des Materials (nicht älter als drei Monate),
- Nachweis der hydrogeologischen Verhältnisse am Einbauort, hier insbesondere Aussagen zum Abstand zwischen höchstmöglichem Grundwasserstand und Schüttkörperbasis (z.B. durch Baugrundgutachten oder Auskünfte des Vermessungs- und Katasteramtes der Stadt Hamm),
- Beschreibung des Bauvorhabens mit Darstellung des Aufbaus (z.B. Trag- oder Deckschicht) und der Einbauart (z.B. gebundene oder ungebundene Schichten),
- Für den Fall, dass der Bauherr nicht Grundstückseigentümer ist, muss eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers beigelegt werden.

Im Einzelfall können weitere Unterlagen von der zuständigen Behörde zur Prüfung angefordert werden.

Sind Bearbeitungsgebühren zu entrichten?

Die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zum Einbau von Recyclingbaustoffen und industriellen Nebenprodukten ist gebührenpflichtig.

Die Höhe der jeweiligen Gebühr bemisst sich aufgrund landesrechtlicher Regelungen somit wie folgt:

Größe der Einbaufläche	Gebühr pro m²
bis 10.000 m ²	0,08 Euro
von 10.001 m ² bis 100.000 m ²	0,04 Euro
von 100.001 m ² bis 1.000.000 m ²	0,01 Euro
ab 1.000.001 m ²	0,001 Euro

Die Mindestgebühr beträgt 200 Euro. Im Einzelfall können abweichende Gebühren erhoben werden.

Falls Sie noch weitere Fragen zu den hier aufgezeigten Themenkomplexen haben, stehen Ihnen die Mitarbeiter des Umweltamtes der Stadt Hamm gerne zur Verfügung.